



II- 1762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Präs. 1328/71

812/AB.
zu 772/J.
Präs. an 9. Sep. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 772/J-NR/1971

Die mir am 12. Juli 1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Halder und Genossen betreffend Verwirklichung der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission beehere ich mich wie folgt zu beantworten:

I. Die Bundesregierung hat in einer Note an den Präsidenten des Nationalrates, Zl. 51.905-VD/SL/71 vom 23. April 1971, die Vorlage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission an den Nationalrat folgendermaßen begründet:

"Die Bundesregierung hat am 20. April d.J. den Beschuß gefaßt, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates einen von der Verwaltungsreformkommission über ihre bisherigen Ergebnisse und für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen erstatteten Bericht nach dem Stand vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung tut dies deshalb, weil in den vergangenen Tagungen der XII. Gesetzgebungsperiode wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, über die bisherigen Tätigkeiten der noch von der zuletzt im Amt befindlichen Bundesregierung bestellten Verwaltungsreformkommission unterrichtet zu werden.

- 2 -

Die Bundesregierung möchte feststellen, daß dieser Bericht, ohne sich damit in allem und jedem zu identifizieren, eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen."

Aus dieser Note geht hervor, daß es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung oder gar um Berichte der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat handelt, sondern daß es die Bundesregierung für zweckmäßig erachtet hat, dem Nationalrat den Bericht der Verwaltungsreformkommission nach dem Stand vom Dezember 1970 zur Kenntnis zu bringen. Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung mit diesem Bericht nicht "in allem und jedem zu identifizieren" vermochte, liegt nicht so sehr in einzelnen Teilen dieses Berichtes begründet, sondern hat seine Ursachen in den seit der Einsetzung der Kommission geänderten Voraussetzungen und Zielsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck kommen.

So hält beispielsweise die Bundesregierung ein neues Ministeriengesetz für einen wichtigen Bestandteil bzw. für eine wichtige Voraussetzung jeder Verwaltungsreform. Daher ist die Abgabe einer isolierten, notwendigerweise aus dem Gesamtzusammenhang gerissenen Stellungnahme eines einzelnen Ressorts zu einzelnen Teilen des Berichtes der Verwaltungsreformkommission, dessen Kenntnisnahme vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 23./24. Juni 1971 einstimmig beschlossen wurde, der Natur der Sache nach nur von beschränktem Aussagewert.

II. Was den Zeitpunkt der Vorlage weiterer Vorschläge zur Verwaltungsreform an den Nationalrat betrifft, wird hinsichtlich jener Maßnahmen, die vor ihrer

- 3 -

Durchführung einer Befassung der gesetzgebenden Organe bedürfen, im Hinblick auf den Beschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1971 über die vorzeitige Beendigung der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode abzuwarten sein; dies gilt auch für die Vorlage eines weiteren Berichtes über die Verwaltungsreform an den Nationalrat.

III. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die zu I und II erläuterten Vorbehalte nehme ich zu den einzelnen für das Justizressort relevanten Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission wie folgt Stellung:

Durchführung der in Aussicht genommenen Neuordnung der Organisation der Gerichte, vor allem mit dem Ziele, die Zahl der kleinen und unrationell arbeitenden Bezirksgerichte zu vermindern.

In der Frage der Verminderung der Zahl der kleinen und unrationell arbeitenden Bezirksgerichte werde ich mich, um ein einheitliches Vorgehen bei der Auflassung zu erreichen, an die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Wiener Landesregierung wenden, damit diese Frage auf die Tagesordnung einer Landeshauptmännerkonferenz gesetzt werden kann. Vor diesem Forum wird es dann nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz möglich sein, die Frage der Auflassung bzw. Zusammenlegung einzelner Bezirksgerichte eingehend und sachlich zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Zur Integrierung der Sondergerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Die auf dem Gebiet des Sozial- und des Arbeitsrechtes bestehende starke Zersplitterung behördlicher Kompetenzen und die großen Unterschiede der von diesen Behörden anzuwendenden Verfahrensvorschriften lassen im

- 4 -

Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung eine Reform mit dem Ziel einer Integrierung der auf diesen Gebieten bestehenden Sondergerichtsbarkeiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit geboten erscheinen. Bereits im Vorjahr wurden daher an dieser Reform besonders interessierte Stellen und Persönlichkeiten eingeladen, zu besonders wichtigen Punkten des Fragenkreises Stellung zu nehmen.

Im Anschluß an die eingetroffenen Äußerungen werden derzeit die Probleme einer Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit zur Gänze neu beraten. Diese Beratungen verfolgen insbesondere das Ziel, für die Integrierung des Leistungsstreitverfahrens in die ordentliche Gerichtsbarkeit und für die dabei auftretenden verfassungsrechtlichen, organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen praktikable Lösungen zu erarbeiten, welche die Zustimmung der interessierten Kreise finden können.

Auch die Integrierung der Arbeitsgerichtsbarkeit und der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter wird mit der gleichen Zielsetzung eingehend beraten.

Zur Abkürzung des Instanzenzuges im zivilrechtlichen Verfahren.

Die Abkürzung des Instanzenzuges findet ihre Grenze durch Art. 92 B-VG. Soweit verfassungsrechtliche Erwägungen eine Entlastung der Gerichte durch Kürzung des Instanzenzuges zulassen, soll dies zum Teil durch die jüngste Novelle zur Zivilprozeßordnung, Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, BGBI. Nr. 291, mit dem die Zivilprozeßordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden, erreicht werden.

Zum Ersatz der Schriftführerprotokollierung durch "Schallträger" im zivilrechtlichen Verfahren.

Zu diesem Vorschlag darf folgendes in Erinnerung gebracht werden:

- 5 -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Hauser, Dr. Kranzlmaier und Ge- nossen haben in der Sitzung des Nationalrats vom 20.5. 1970 einen Initiativantrag eingebracht, der ein Bundes- gesetz über die Verwendung von Schallträgern im zivil- gerichtlichen Verfahren betrifft (30 BlgNR 12.GP). Der Justizausschuß hat am 25.2.1971 diesen Initiativ- antrag auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratungen würden vertagt und bis zum Schluß der Frühjahrstagung des Nationalrates nicht wieder aufgenommen. Ich stehe den Grundgedanken des Initiativantrages posi- tiv gegenüber.

Zu der Mitarbeit bei der Neugestaltung der "Gerichtsordnung" (unter Berücksichtigung von hierzu eingegangenen Verwaltungsreformvorschlägen).

1. Zur Einführung eines Rechtspflegers in Strafsachen:

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Bun- desrats vom 19.6.1970, E-40 B.R./70, die für die Ein- führung von Rechtspflegern in Strafsachen erforderli- chen Schritte vorzubereiten, wird derzeit der Katalog der Rechtspflegern in Strafsachen zuzuweisenden Auf- gaben erarbeitet. Nach Abschluß dieser Arbeiten wird an das Bundeskanzleramt herangetreten werden, damit es die für eine Novellierung des Art. 87 a B-VG erfor- derlichen Schritte in die Wege leite. Ein Entwurf einer Novelle zum Rechtspflegergesetz, der auch die Einfüh- rung eines Rechtspflegers in Strafsachen zum Gegenstand hat, wird in der kommenden Gesetzgebungsperiode der Bundesregierung zwecks Vorlage an den Nationalrat zuge- leitet werden.

2. Zur Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger in Zivilsachen:

Gleichzeitig mit der Einführung von Rechts-

- 6 -

pflegern in Strafsachen soll auch der Wirkungsbereich der Rechtspfleger in Zivilsachen erweitert werden.

Derzeit werden die von den Gerichten und den Standesvertretungen der Richter und des Richterlichen Personals eingeholten Erweiterungsvorschläge geprüft.

Nach Abschluß dieser Arbeiten wird ein Entwurf einer diesen Gegenstand betreffenden Novelle zum Rechtspflegergesetz ausgearbeitet werden. Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wird dieser Entwurf in der nächsten Gesetzgebungsperiode der Bundesregierung zwecks Vorlage an den Nationalrat zugeleitet werden.

3. Zur Nr. 336 der Vorschläge zur Verwaltungsreform:

Dieser Vorschlag ging dahin, bei den Gerichten eine Urlaubssperre für die Dauer von 4 Wochen einzuführen. Er mußte als mit den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege unverträglich abgelehnt werden.

4. Es besteht keine Absicht, die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten aufzulassen, weil sich die Verwahrungsabteilungen bewährt haben und durch die Auflösung Personal nicht eingespart werden könnte.

Verbesserung der Formulare, Anpassung an die neuen Bearbeitungsmaschinen (unter Berücksichtigung eingegangener Verwaltungsreformvorschläge).

Die vom Bundesministerium für Justiz zu betreuenden Formblätter werden ständig verbessert. Eine Anpassung der Formblätter an Bearbeitungsmaschinen kann erst in Frage kommen, bis solche Bearbeitungsmaschinen eingerichtet werden. Derzeit ist dies nicht der Fall; sollten solche Maschinen eingeführt werden, so werden die Formblätter selbstverständlich neu gestaltet werden.

- 7 -

... zur ... Vereinfachung beim Grundbuch, Übergang zum Karteiverfahren mit Berücksichtigung der Möglichkeit späterer Computerbearbeitung.

Das Bundesministerium für Justiz prüft derzeit, ob es möglich und zweckmäßig ist, das Grundbuch mit Hilfe einer EDVA zu führen. Diese Arbeiten werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen, vor allem da es notwendig ist, zunächst einen genauen Überblick über den gegenwärtigen Grundbuchsbetrieb zu erhalten. Mit einer Entscheidung, ob das Grundbuch auf EDV umgestellt werden wird, kann für die zweite Hälfte des Jahres 1972 gerechnet werden.

Da die Karteiform nur einige wenige Schwierigkeiten des Grundbuchsbetriebes beseitigen würde, wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz der EDV der Vorzug zu geben. Nur, wenn sich die Umstellung des Grundbuchs auf EDV als unmöglich oder unzweckmäßig erweisen sollte, wird daher die Einführung der Karteiform erwogen werden.

Die Umstellung des Grundbuchs sowohl auf EDV als auch auf Karteiform wird eine Überarbeitung der Grundbuchsformblätter notwendig machen.

Vorarbeit für eine computergerechte Erfassung und Aufschließung von Daten aus Justizverwaltung und Rechtsprechung mit dem Ziele, die Möglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet, für die Aufgaben des Ressorts, insbesondere für eine Rechtsdokumentation nutzbar zu machen.

Neben den unter ständiger Beachtung einschlägiger ausländischer Arbeiten (vor allem Schweden und Bundesrepublik Deutschland) im Gange befindlichen Vorprüfungen zur allfälligen Computerisierung des Grundbuchs und den weit vorgeschrittenen Arbeiten für das Automationsvorhaben im Tilgungsrecht ist das Justizressort auf engste an dem Dokumentationsprojekt Ver-

- 8 -

fassungsrecht des Bundeskanzleramtes beteiligt. Der Abschluß dieses umfassenden Projektes ist für die zweite Jahreshälfte 1972 vorgesehen. Das Bundesministerium für Justiz gehört mit beratender Stimme dem Leitungskomitee dieses Projektes an, Konzeptsbeamter des Bundesministeriums für Justiz arbeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen mit. Mit dem auf breiter Basis geführten Projekt wird so in rationeller Weise auch die Rechtsdokumentation des Justizressorts vorbereitet.

Eine besondere Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz arbeitet im Einvernehmen mit dem Kriminologischen Institut der Universität Wien und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt an einer Aktivierung der Kriminalstatistik, durch die die kombinatorische Auswertung empirisch ermittelter Daten durch EDVA erfolgen und Prognosenstellungen ermöglicht werden sollen.

Eine Reihe weiterer Planungen befindet sich in Ausarbeitung, in Anrechnungsfragen bereits in teilweiser Durchführung. Ihr Fortschreiten hängt von den personellen Möglichkeiten ab, da alle Arbeiten ohne Personalvermehrung von den Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusätzlich zu ihrer bisherigen Belastung geleistet werden müssen.

Einige Ressortangehörige werden mit Beginn im Herbst dieses Jahres eine einjährige Spezialausbildung in der EDV erhalten und später für die Projekte der Justiz eingesetzt werden. Mit der Koordinierung aller Vorarbeiten zur Nutzbarmachung von EDVA für den Bereich des Justizressorts habe ich den Herrn Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 'Dr. Johann Schuster betraut, der sich dieser Aufgabe neben der Erfüllung seiner Amtspflichten als Gerichtshofpräsident seit dem Frühsommer 1970 in sehr umsichtiger und dankenswerter Weise widmet.

- 9 -

Vorarbeiten zu einer Automatisierung des Tilgungswesens.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Tilgungsgesetzes 1971 und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres auch den Entwurf einer Novelle zum Strafregistergesetz 1968 ausgearbeitet. Diese Entwürfe sind so gestaltet, daß an Stelle der nach dem geltenden Gesetz vorgesehenen Tilgung auf Antrag und durch Richterspruch eine Tilgung kraft Gesetzes tritt. Infolge der in den letzten Jahren durchgeführten technischen Umstellung des Strafregisters von einer Kartei auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage wird es in Zukunft möglich sein, die kraft Gesetzes eingetretene Tilgung "automatisch", d.h. durch die das Strafregister enthaltende Datenverarbeitungsanlage selbst berücksichtigen zu lassen. Damit ist den Forderungen der Verwaltungsreformkommission Rechnung getragen.

Diese Entwürfe wurden im Mai 1971 vom Ministerrat beschlossen und erliegen als Beilage 403 (Tilgungsgesetz 1971) und 415 (Novelle zum Strafregistergesetz 1968) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP. Eine Behandlung durch die gesetzgebenden Körperschaften hat bisher nicht stattgefunden. Beide Gesetzentwürfe sollen dem Nationalrat bereits am Beginn der Herbsttagung neuerlich als Regierungsvorlagen zugeleitet werden.

9. September 1971
Der Bundesminister:

Budar